

07.08.95**VP - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verkehr**

Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP-Übereinkommen)

A. Zielsetzung

Das ECE-"Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind" vom 1. September 1970 (ATP) wurde am 4. Februar 1971 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Das ATP ist ein überwiegend technisches Regelwerk, das Anforderungen an die wärmegeämmten Beförderungsmittel und ihre Kühl- bzw. Heizanlagen festlegt. Durch Gesetz vom 26. April 1974 (BGBl. 1974 II S. 565) wurde das ATP-Übereinkommen in Kraft gesetzt.

Durch Gesetz vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672) wurden die inzwischen in Genf unter den ECE-Vertragsparteien beschlossenen Änderungen des ATP-Vertragstextes in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. Die Neufassung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens wurde im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht (BGBl. 1988 II S. 865).

Das ATP-Übereinkommen von 1970 bedarf der Anpassung an die inzwischen stattgefundene technische Entwicklung (z. B. Änderung der Prüfvorschriften für die besonderen Beförderungsmittel).

tel und Kühlanlagen, Ergänzung der Anforderungen an die Kältespeicheranlagen, Änderungen der Temperaturbestimmungen für den Transport gefrorener und tiefgefrorener Lebensmittel).

B. Lösung

Änderung der Anlagen 1 und 2 des ATP-Übereinkommens von 1970 durch Erlass einer Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr auf der Ermächtigungsgrundlage des Artikels 2, Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieser Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Durch die Änderung der Anlagen 1 und 2 des Übereinkommens vom 1. September 1970 können in geringem Umfang Kostenminderungen und Kostensteigerungen eintreten. Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 495/95

07.08.95

VP - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP-Übereinkommen)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 900 01 - Üb 52/95

Bonn, den 4. August 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 des
Übereinkommens vom 1. September 1970 über inter-
nationale Beförderungen leicht verderblicher Lebens-
mittel und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind
(ATP-Übereinkommen)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

**Verordnung
zur Änderung der Anlagen 1 und 2
des Übereinkommens vom 1. September 1970 über
internationale Beförderungen
leicht verderblicher Lebensmittel und
über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind
(ATP-Übereinkommen)**

Vom

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 24. Januar 1991 (BGBl. I S. 53)

verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die von den Vertragsparteien des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP-Übereinkommen - BGBl. 1974 II S. 565), zuletzt geändert durch die Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672), gemäß dessen Artikel 18 angenommenen Änderungen vom 11. November 1985, 26. August 1986, 5. Oktober 1987, 14. August 1989, 29. September 1989, 12. März 1990, 30. August 1991, 15. Juni 1992 und

19. Oktober 1993 der Anlage 1 sowie vom 27. Juni 1989 der Anlage 2 des Übereinkommens vom 1. September 1970 werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Änderungen der Anlagen 1 und 2 des Übereinkommens sind nach dessen Artikel 18 völkerrechtlich wie folgt in Kraft getreten:

Änderung vom 11. November 1985	am 11. August 1987
Änderung vom 26. August 1986	am 27. Mai 1988
Änderung vom 5. Oktober 1987	am 6. Juli 1989
Änderung vom 27. Juni 1989	am 28. März 1991
Änderung vom 14. August 1989	am 15. Mai 1991
Änderung vom 29. September 1989	am 30. September 1990
Änderung vom 12. März 1990	am 13. Dezember 1991
Änderung vom 30. August 1991	am 18. Juli 1993
Änderung vom 15. Juni 1992	am 15. Juni 1993
Änderung vom 19. Oktober 1993	am 30. Dezember 1994

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Änderungen vom 11. November 1985
der Anlage 1 Anhang 2 des ATP-Übereinkommens

Nummer 28 soll lauten:

- "(28) Über jede Prüfung eines Beförderungsmittels ist ein Prüfbericht zu erstellen, bestehend aus
Teil 1 nach dem beigefügten Muster Nr. 1 A oder 1 B
und
Teil 2 nach dem beigefügten Muster Nr. 2 A oder 2 B."

Nummer 29 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

"d) Prüfberichte

Über jede Prüfung eines Beförderungsmittels durch einen Sachverständigen ist ein Prüfbericht zu erstellen, bestehend aus
Teil 1 nach dem beigefügten Muster Nr. 1 A oder 1 B und
Teil 2 nach dem beigefügten Muster Nr. 3."

Nummer 48 soll lauten:

- "(48) Über jede Prüfung eines Beförderungsmittels ist ein Prüfbericht zu erstellen, bestehend aus
Teil 1 nach dem beigefügten Muster Nr. 1 A oder 1 B,
sofern das noch nicht im Zusammenhang mit einem Prüfbericht nach der Nummer 28 geschehen ist, und
Teil 3 nach dem beigefügten Muster Nr. 4 A, 4 B, 4 C,
5 oder 6."

An Nummer 49 ist anzufügen:

"e) Prüfberichte

Über jede Prüfung eines Beförderungsmittels durch einen Sachverständigen ist ein Prüfbericht zu erstellen, bestehend aus Teil 1 nach dem beigefügten Muster Nr. 1 A oder 1 B, sofern das noch nicht im Zusammenhang mit einem Prüfbericht nach der Nummer 29 Buchstabe d geschehen ist, und Teil 3 nach dem beigefügten Muster Nr. 7, 8 oder 9."

MUSTER Nr. 1 A

Prüfbericht,

erstellt entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)

Prüfbericht Nr.

Teil I

Beschreibung des Beförderungsmittels (nicht für Kesselbeförderungsmittel für flüssige Lebensmittel)

Anerkannte Prüfstelle/Sachverständiger: ¹

Name.....

Anschrift.....

Art des Beförderungsmittels².....

Fabrikmarke.....Zulassungsnummer.....

Seriennummer.....

In Dienst gestellt am.....

Leergewicht³..... kg Nutzlast/Lastgrenze³.....kg

Kasten:

Fabrikmarke und Typ.....Unterscheidungsnummer.....

Hersteller.....

Eigentümer oder Verfügungsberechtigter.....

Vorgeführt durch.....

Herstellungsdatum.....

Hauptabmessungen:

Außen: Längem, Breitem, Höhem

Innen: Längem, Breitem, Höhem

Gesamtbodenfläche des Kastens:.....m²

Nutzbares Innenvolumen des Kastens.....m³

Gesamtinnenfläche des Kastens S_im²
Gesamtaußenfläche des Kastens S_em²
Mittlere Oberfläche $S = \sqrt{S_i \cdot S_e}$ m²

Beschreibung der Kastenwände:⁴

Dach.....
Boden.....
Seiten.....

Bauliche Besonderheiten des Kastens:⁵

Anzahl der Türen.....
Anbringungsort der Lüftungsklappen.....
und Abmessungen der Eisladeluken.....

Zusatzeinrichtungen:⁶.....
.....

¹ Nichtzutreffendes streichen (Sachverständige nur, wenn die Prüfung nach Anlage 1 Anhang 2 Nummer 29 oder 49 durchgeführt wird).

² Güterwagen, Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelanhänger, Container usw.

³ Die Herkunft dieser Werte ist anzugeben.

⁴ Art und Dicke der Materialien, aus denen sich die Wände von innen nach außen zusammensetzen, Bauart usw.

⁵ Bei Unregelmäßigkeiten der Oberfläche ist das zur Bestimmung von S_i und S_e angewandte Berechnungsverfahren anzugeben.

⁶ Fleischaufhängevorrichtungen, Flettner-Ventilatoren usw.

MUSTER Nr. 1 B

Prüfbericht,

erstellt entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)

Prüfbericht Nr.

Teil 1

Beschreibung des Kesselbeförderungsmittels für flüssige Lebensmittel

Anerkannte Prüfstelle/Sachverständiger: ¹

Name.....

Anschrift.....

Art des Kesselbeförderungsmittels².....

Fabrikmarke.....Zulassungsnummer.....

Seriennummer.....

In Dienst gestellt am.....

Leergewicht³..... kg Nutzlast/Lastgrenze³.....kg

Kesselbeförderungsmittel:

Fabrikmarke und Typ.....Unterscheidungsnummer.....

Hersteller.....

Eigentümer oder Verfügungsberechtigter.....

Vorgeführt durch.....

Herstellungsdatum.....

Hauptabmessungen:

Außen: Länge ...m, größere Achsem, kleinere Achsem

Innen: Länge ...m, größere Achsem, kleinere Achsem

Nutzbare Innenvolumen.....m³

Innenvolumen jeder Kammer.....m³

Gesamtinnenfläche des Kessels S_i m²
 Innenfläche jeder Kammer $S_{i1}.....S_{i2}.....$m²
 Gesamtaußenfläche des Kessels S_em²
 Außenfläche jeder Kammer $S_{e1}....., S_{e2}.....$m²
 Mittlere Oberfläche des Kessels $S = \sqrt{S_i * S_e}$ m²

Mittlere Oberfläche jeder Kammer $S_{in} = \sqrt{S_{i1} * S_{e1}}$ m²

Beschreibung der Kesselwände:⁴⁾.....
 Bauliche Besonderheiten des Kessels⁵⁾
 Anzahl, Abmessungen und Beschreibung der Mannlöcher.....
 Beschreibung der Mannlochdeckel.....
 Anzahl, Abmessungen und Beschreibung der Entleervorrichtungen.....
 Zusatzeinrichtungen:.....

-
- ¹ Nichtzutreffendes streichen (Sachverständige nur, wenn die Prüfung nach Anlage 1 Anhang 2 Nummer 29 oder Nummer 49 durchgeführt wird).
² Güterwagen, Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelanhänger, Container usw.
³ Die Herkunft dieser Werte ist anzugeben.
⁴ Art und Dicke der Materialien, aus denen sich die Wände von innen nach außen zusammensetzen, Bauart usw.
⁵ Bei Unregelmäßigkeiten der Oberfläche ist das zur Bestimmung von S_i und S_e angewandte Berechnungsverfahren anzugeben.

MUSTER Nr. 2 A

Teil 2

Messung des Gesamtwärmedurchgangskoeffizienten von Beförderungsmitteln mit Ausnahme der Kesselbeförderungsmittel für flüssige Lebensmittel gemäß Anlage 1 Anhang 2 Nummern 7 bis 15 des ATP

Angewandtes Prüfverfahren: Innenkühlung/Innenheizung ¹

Tag und Uhrzeit des Schließens der Türen und sonstiger Öffnungen des Beförderungsmittels.....

Mittelwerte, erhalten während Betriebsstunden im Beharrungszustand (von bis Uhr):

a) Mittlere Außentemperatur des Kastens: $\theta_e = \dots^\circ\text{C} \pm \dots\text{K}$

b) Mittlere Innentemperatur des Kastens: $\theta_i = \dots^\circ\text{C} \pm \dots\text{K}$

c) Erreichter mittlerer Temperaturunterschied: $= \Delta\theta \dots\text{K}$

Größter Temperaturunterschied

außerhalb des Kastens.....K

innerhalb des Kastens.....K

Mittlere Temperatur der Kastenwände $\frac{\Delta\theta_e + \Delta\theta_i}{2}$ °C

Betriebstemperatur des Wärmeaustauschers²°C

Taupunkttemperatur der Luft außerhalb des Kastens während des Beharrungszustandes²°C $\pm \dots\text{K}$

Gesamtdauer der Prüfung.....h

Dauer des Beharrungszustandes.....h

Von den Wärmetauschern aufgenommene Leistung: $W_1 = \dots\text{W}$

Von den Ventilatoren aufgenommene Leistung: $W_2 = \dots\text{W}$

Gesamtwärmedurchgangskoeffizient, errechnet nach der Formel:

Prüfung bei Innenkühlung¹ $k = \frac{W_1 - W_2}{S \cdot \Delta \theta}$

Prüfung bei Innenheizung¹ $k = \frac{W_1 + W_2}{S \cdot \Delta \theta}$

k = W/m²K

Maximale Meßunsicherheit bei der Prüfung.....%

Bemerkungen³.....

.....

(Nur auszufüllen, wenn das Beförderungsmittel nicht mit einer Kälte- oder wärmeerzeugenden Anlage ausgestattet ist:)

Aufgrund der vorstehenden Prüfungsergebnisse kann das Beförderungsmittel durch eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 Anhang 3 des ATP mit dem Unterscheidungszeichen IN/IR¹ für die Dauer von höchstens 6 Jahren anerkannt werden.

Dieser Prüfbericht kann als Anerkennung eines Typs gemäß Anlage 1 Anhang 1 Nummer 2 Buchstabe a des ATP für die Dauer von höchstens 3 Jahren gelten, d. h. bis zum

.....

Ort

Für die Prüfung verantwortlich

Datum:.....

.....

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.

² Nur anzugeben bei der Prüfung bei Innenkühlung.

³ Ist der Kasten nicht paralleleflächig, so ist die Verteilung der Punkte zur Messung der Außentemperatur und der Innentemperatur anzugeben.

MUSTER Nr. 2 B

Teil 2

Messung des Gesamtwärmedurchgangskoeffizienten von Kesselbeförderungsmitteln für flüssige Lebensmittel gemäß Anlage 1 Anhang 2 Nummern 16 bis 25 des ATP

Angewandtes Prüfverfahren: Innenheizung

Tag und Uhrzeit des Schließens der Öffnungen des Beförderungsmittels.....
Mittelwerte, erhalten während Betriebsstunden im
Beharrungszustand (von bis Uhr):

a) Mittlere Außentemperatur des Kessels: $\theta_e = \dots^\circ\text{C} \pm \dots\text{K}$

b) Mittlere Innentemperatur des Kessels

$$\theta_f = \frac{\sum s_{in} \cdot \theta_{in}}{\sum s_{in}} = \dots^\circ\text{C} \pm \dots\text{K}$$

c) Erreichter mittlerer Temperaturunterschied: $\Delta\theta \dots\dots\dots\text{K}$

Größter Temperaturunterschied

innerhalb des Kessels.....K
innerhalb jeder Kammer.....K
außerhalb des Kessels.....K

Mittlere Temperatur der Kesselwände $^\circ\text{C}$

Gesamtdauer der Prüfung.....h

Dauer des Beharrungszustandes.....h

Von den Wärmetauschern aufgenommene Leistung: $W_1 = \dots\dots\dots W$

Von den Ventilatoren aufgenommene Leistung: $W_2 = \dots\dots\dots W$

Gesamtwärmedurchgangskoeffizient, errechnet nach der Formel:

$$k = \frac{W_1 - W_2}{S \cdot \Delta \theta}$$

$K = \dots\dots\dots W/m^2K$

Maximale Meßunsicherheit bei der Prüfung.....%

Bemerkungen¹.....

.....

(Nur auszufüllen, wenn das Beförderungsmittel nicht mit einer Kälte- oder wärmeerzeugenden Anlage ausgestattet ist:)

Aufgrund der vorstehenden Prüfungsergebnisse kann das Beförderungsmittel durch eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 Anhang 3 des ATP mit dem Unterscheidungszeichen IN/IR² für die Dauer von höchstens 6 Jahren anerkannt werden.

Dieser Prüfbericht kann als Bescheinigung oder Anerkennung eines Typs gemäß Anlage 1 Anhang 1 Nummer 2 Buchstabe a des ATP für die Dauer von höchstens 3 Jahren gelten, d. h. bis zum

Ort

Für die Prüfung verantwortlich

Datum:.....

.....

¹ Ist der Kessel nicht paralleelflächig, so ist die Verteilung der Punkte zur Messung der Außentemperatur und der Innentemperatur anzugeben.

² Nichtzutreffendes bitte streichen.

MUSTER Nr. 3

Teil 2

Prüfung der Wirksamkeit der Wärmedämmung von im Dienst befindlichen Beförderungsmitteln gemäß Anlage 1 Anhang 2 Nummer 29 des ATP durch Sachverständige

Der Prüfung wurde der Prüfbericht Nr. vom,
ausgestellt durch die anerkannte Prüfstelle
(Name, Anschrift).....,
zugrunde gelegt.

Festgestellter Zustand:

Dach.....

Seitenwände

Stirn- und Rückwand

Boden

Türen und sonstige Öffnungen

Dichtungen

Wasserablaßöffnungen.....

Luftdichtigkeit

.....

k-Wert des Beförderungsmittels im Neuzustand (wie im vorange-
gangenen Prüfbericht angegeben).....W/m²K

Bemerkungen.....

.....

Aufgrund der vorstehenden Prüfergebnisse kann das Beförderungsmittel durch eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 Anhang 3 des ATP mit dem Unterscheidungszeichen IN/IR* für die Dauer von höchstens 3 Jahren anerkannt werden.

Ort

Für die Prüfung verantwortlich

Datum:.....

.....

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

MUSTER Nr. 4 A

Teil 3

Bestimmung der Leistungsfähigkeit der Kälteerzeugenden Anlagen von Beförderungsmitteln mit Kältespeichern für Wassereis oder Trockeneis durch eine anerkannte Prüfstelle gemäß Anlage 1 Anhang 2 Nummern 32 bis 36 außer Nummer 34 Buchstaben b und c des ATP

Kälteerzeugende Einrichtung:

Beschreibung
Art des Kühlmittels
Vom Hersteller angegebene Nennfüllmenge des Kühlmittelskg
Tatsächliche Füllmenge des Kühlmittels für die Prüfungkg
Antrieb unabhängig/abhängig/Netzbetrieb*
Kältespeicher abnehmbar/nicht abnehmbar*
Hersteller.....
Typ, Serie/Nummer.....
Baujahr.....
Füllvorrichtung (Beschreibung, Anbringungsort; falls erforderlich, Skizze beifügen).....
.....

Anlagen zur Luftumwälzung im Innern:

Beschreibung (Anzahl der Anlagen usw.).....
Leistung der elektrisch angetriebenen VentilatorenW
Luftvolumenstrom.....m³/h
Abmessungen der Luftkanäle: Querschnittm², Längem
Luftverteilungseinrichtung, Beschreibung*.....
.....

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

Regeleinrichtungen.....

Mittlere Temperaturen bei Beginn der Prüfung

Innentemperatur°C ±K

Außentemperatur.....°C ±K

Taupunkttemperatur in der Prüfkammer°C ±K

Leistung der Heizeinrichtung im InnernW

Tag und Uhrzeit des Schließens der Türen und sonstiger Öffnungen des Beförderungsmittels

Tabellarische und/oder zeichnerische Darstellung des zeitlichen Verlaufs der mittleren Außentemperatur und der mittleren Innentemperatur des Kastens

Bemerkungen:.....

Aufgrund der vorstehenden Prüfergebnisse kann das Beförderungsmittel durch eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 Anhang 3 des ATP mit dem Unterscheidungszeichen für die Dauer von höchstens 6 Jahren anerkannt werden.

Dieser Prüfbericht kann als Anerkennung eines Typs gemäß Anlage 1 Anhang 1 Nummer 2 Buchstabe a des ATP für die Dauer von höchstens 3 Jahren gelten, d. h. bis zum

Ort Für die Prüfung verantwortlich
Datum:.....

MUSTER Nr. 4 B

Teil 3

Bestimmung der Leistungsfähigkeit der Kälteerzeugenden Anlagen von Beförderungsmitteln mit Kältespeichern, bestehend aus eutektischen Platten, durch eine anerkannte Prüfstelle gemäß Anlage 1 Anhang 2 Nummern 32 bis 36 außer Nummer 34 Buchstaben a und c des ATP

Kälteerzeugende Anlage:

Beschreibung

Art der eutektischen Lösung

Vom Hersteller angegebene Nennfüllmenge der eutektischen Lösung.....kg

Vom Hersteller angegebene latente Wärme bei Gefriertemperatur.....KJ/Kg.....°C

Kältespeicher abnehmbar/nicht abnehmbar*

Antrieb unabhängig/abhängig/Netzbetrieb*

Hersteller.....

Typ, Serie/Nummer.....

Baujahr.....

Eutektische Platten: Marke

.....Typ.....

Abmessungen, Anzahl und Anordnung der Platten, Abstand zu den Seitenwänden (Skizze beifügen).....

.....

Vom Hersteller angegebene Gesamtkältekapazität, bezogen auf die Gefriertemperatur von°CW

Anlagen zur Luftumwälzung im Innern (falls vorhanden):

Beschreibung

Automatische Vorrichtungen

Kältemaschine (falls vorhanden)

MarkeTypNr.

Anordnung.....

Kompressor: MarkeTyp.....

Antriebsart.....

.....

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

Art des Kühlmittels.....
Kondensator.....
Vom Hersteller angegebene Kälteleistung, bezogen auf die angegebene Gefriertemperatur und eine Außentemperatur von + 30 °C..... W
Regeleinrichtungen:
Enteisungsvorrichtung (falls vorhanden).....
Thermostat.....
Unterdruckschalter.....
Überdruckschalter.....
Expansionsventil.....
Sonstiges.....
Zusatzeinrichtungen:
Elektrische Heizeinrichtungen an den Türverbindungsstellen.....
Leistung pro Meter des Widerstandes..... W/m
Lineare Länge des Widerstandes.....m
Mittlere Temperaturen bei Beginn der Prüfung
Innentemperatur °C ±K
Außentemperatur..... °C ±K
Taupunkttemperatur in der Prüfkammer °C ±K
Leistung der Heizeinrichtung im InnernW

Tag und Uhrzeit des Schließens der Türen und sonstiger Öffnungen des Beförderungsmittels
Dauer der Kältespeicherung.....

Tabellarische und/oder zeichnerische Darstellung des zeitlichen Verlaufs der mittleren Außentemperatur und der mittleren Innentemperatur des Kastens
.....
.....
Bemerkungen:.....
.....

Aufgrund der vorstehenden Prüfergebnisse kann das Beförderungsmittel durch eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 Anhang 3 des ATP mit dem Unterscheidungszeichen für die Dauer von höchstens 6 Jahren anerkannt werden.

Dieser Prüfbericht kann als Anerkennung eines Typs gemäß Anlage 1 Anhang 1 Nummer 2 Buchstabe a des ATP für die Dauer von höchstens 3 Jahren gelten, d. h. bis zum

.....

Ort

Für die Prüfung verantwortlich:

Datum:.....

.....

MUSTER Nr. 4 C

Teil 3

Prüfung der Leistungsfähigkeit der Kälteerzeugenden Anlagen von Beförderungsmitteln mit Kältespeichern aus Flüssiggasanlagen durch eine anerkannte Prüfstelle gemäß Anlage 1 Anhang 2 Nummern 32 bis 36 außer Nummer 34 Buchstaben a und b des ATP

Kälteerzeugende Anlage:

Beschreibung
Antrieb unabhängig/abhängig/Netzbetrieb*
Kältespeicher abnehmbar/nicht abnehmbar*
Hersteller.....
Typ, Serie/Nummer.....
Baujahr.....
Art des Kühlmittels
Vom Hersteller angegebene Nennfüllmenge des Kühlmittels...kg
Tatsächliche Füllmenge des Kühlmittels für die Prüfung....kg
Beschreibung des Behälters
Füllvorrichtung (Beschreibung, Anbringungsort).....
.....

Anlagen zur Luftumwälzung im Innern:

Beschreibung (Anzahl der Anlagen usw.).....
Leistung der elektrisch angetriebenen VentilatorenW
Luftvolumenstrom.....m³/h
Abmessungen der Luftkanäle: Querschnittm², Längem

Regeleinrichtungen.....

Mittlere Temperaturen bei Beginn der Prüfung:

Innentemperatur°C ±K
Außentemperatur.....°C ±K
Taupunkttemperatur in der Prüfkammer°C ±K

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

Leistung der Heizeinrichtung im InnernW
Tag und Uhrzeit des Schließens der Türen und sonstiger Öffnungen des Beförderungsmittels

Tabellarische und/oder zeichnerische Darstellung des zeitlichen Verlaufs der mittleren Außentemperatur und der mittleren Innentemperatur des Kastens
.....
.....

Bemerkungen:.....
.....

Aufgrund der vorstehenden Prüfergebnisse kann das Beförderungsmittel durch eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 Anhang 3 des ATP mit dem Unterscheidungszeichen für die Dauer von höchstens 6 Jahren anerkannt werden.

Dieser Prüfbericht kann als Anerkennung eines Typs gemäß Anlage 1 Anhang 1 Nummer 2 Buchstabe a des ATP für die Dauer von höchstens 3 Jahren gelten, d. h. bis zum

Ort
Datum:.....

Für die Prüfung verantwortlich:
.....

MUSTER Nr. 5

Teil 3

Prüfung der Leistungsfähigkeit der kälteerzeugenden Anlagen von Beförderungsmitteln mit Kältemaschine durch eine anerkannte Prüfstelle gemäß Anlage 1 Anhang 2 Nummern 37 bis 40 des ATP

Kältemaschine:

Antrieb unabhängig/abhängig/Netzbetrieb

Kältemaschine abnehmbar/nicht abnehmbar

Hersteller.....

Typ, Serie/Nummer.....

Baujahr.....

Kältemittelart und -füllmenge.....

Vom Hersteller angegebene nutzbare Kälteleistung für eine Außentemperatur von + 30 °C und für eine Innentemperatur von:

0 °CW

- 10 °CW

- 20 °CW

Kompressor:

Marke:.....Typ.....

Antriebsart: elektrisch/Verbrennungsmotor/hydraulisch

Kondensator und Verdampfer.....

Anlagen zur Luftumwälzung im Innern:

Beschreibung (Anzahl der Anlagen usw.).....

Leistung der elektrisch angetriebenen VentilatorenW

Luftvolumenstrom.....m³/h

Abmessungen der Luftkanäle: Querschnittm², Längem

Automatische Vorrichtungen.....

Abtauvorrichtung (falls vorhanden).....

Thermostat.....

Unterdruckschalter.....

Überdruckschalter.....

Expansionsventil.....
Sonstiges.....
Mittlere Temperaturen bei Beginn der Prüfung:
Innentemperatur°C ±K
Außentemperatur.....°C ±K
Taupunkttemperatur im Prüfraum.....°C ±K
Leistung der Heizeinrichtung im InnernW

Tag und Uhrzeit des Schließens der Türen und sonstiger Öffnungen des Beförderungsmittels
Tabellarische und/oder zeichnerische Darstellung des zeitlichen Verlaufs der mittleren Außentemperatur und der mittleren Innentemperatur des Kastens
.....

Dauer vom Beginn der Prüfung bis zum Erreichen der mittleren Temperatur, die für das Innere des Kastens vorgeschrieben isth

Aufgrund der vorstehenden Prüfergebnisse kann das Beförderungsmittel durch eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 Anhang 3 des ATP mit dem Unterscheidungszeichen für die Dauer von höchstens 6 Jahren anerkannt werden.

Dieser Prüfbericht kann als Anerkennung eines Typs gemäß Anlage 1 Anhang 1 Nummer 2 Buchstabe a des ATP für die Dauer von höchstens 3 Jahren gelten, d. h. bis zum
.....

Ort:..... Für die Prüfung verantwortlich:
Datum:.....

* Nichtzutreffendes bitte streichen

MUSTER Nr. 6

Teil 3

Prüfung der Leistungsfähigkeit der wärmeerzeugenden Anlagen von Beförderungsmitteln mit Heizeinrichtung durch eine anerkannte Prüfstelle gemäß Anlage 1 Anhang 2 Nummern 43 bis 47 des ATP

Heizeinrichtung:

Beschreibung.....
Antrieb unabhängig/abhängig/Netzbetrieb¹
Heizeinrichtung abnehmbar/nicht abnehmbar¹
Hersteller.....
Typ, Serie/Nummer.....
Baujahr.....
Anbringungsort.....
Gesamte Wärmeaustauschfläche.....m²
Vom Hersteller angegebene NutzleistungkW

Anlagen zur Luftumwälzung im Innern:

Beschreibung (Anzahl der Anlagen usw.).....
Leistung der elektrisch angetriebenen VentilatorenW
Luftvolumenstrom.....m³/h
Abmessungen der Luftkanäle: Querschnittm², Längem

Mittlere Temperaturen bei Beginn der Prüfung:

Innentemperatur°C ±K
Außentemperatur.....°C ±K
Tag und Uhrzeit des Schließens der Türen und sonstiger Öffnungen des Beförderungsmittels
Tabellarische und/oder zeichnerische Darstellung des zeitlichen Verlaufs der mittleren Außentemperatur und der mittleren Innentemperatur des Kastens
Dauer vom Beginn der Prüfung bis zum Erreichen der mittleren Temperatur, die für das Innere des Kastens vorgeschrieben isth

Gegebenenfalls mittlere Heizleistung angeben, die während der Prüfung nötig war, um den vorgeschriebenen Temperaturunterschied² zwischen dem Inneren und Äußeren des Kastens aufrechtzuerhalten.

.....W

Bemerkungen:.....
.....

Aufgrund der vorstehenden Prüfergebnisse kann das Beförderungsmittel durch eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 Anhang 3 des ATP mit dem Unterscheidungszeichen für die Dauer von höchstens 6 Jahren anerkannt werden.

Dieser Prüfbericht kann als Anerkennung eines Typs gemäß Anlage 1 Anhang 1 Nummer 2 Buchstabe a des ATP für die Dauer von höchstens 3 Jahren gelten, d. h. bis zum

Ort:.....

Für die Prüfung verantwortlich:

Datum:.....

.....

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Erhöht um 35 % bei einem neuen Beförderungsmittel.

MUSTER Nr. 7

Teil 3

Bestimmung der Leistungsfähigkeit der kälteerzeugenden Anlagen von im Dienst befindlichen Beförderungsmitteln mit Kältespeicher durch Sachverständige gemäß Anlage 1 Anhang 2 Nummer 49 Buchstabe a des ATP

Der Prüfung wurde der Prüfbericht Nr.

.....vom, ausgestellt durch die anerkannte Prüfstelle/ den Sachverständigen* (Name, Anschrift), zugrunde gelegt.

Kälteerzeugende Einrichtung

Beschreibung.....
Hersteller.....
Typ, Serie/Nummer.....
Baujahr.....
Art des Kühlmittels.....
Vom Hersteller angegebene Nennfüllmenge des Kühlmittels...kg
Tatsächliche Füllmenge des Kühlmittels für die Prüfung....kg
Füllvorrichtung (Beschreibung, Anbringungsort).....

Anlagen zur Luftumwälzung im Innern:

Beschreibung (Anzahl der Anlagen usw.).....
Leistung der elektrisch angetriebenen VentilatorenW
Luftvolumenstrom.....m³/h
Abmessungen der Luftkanäle: Querschnittm², Längem

Zustand der kälteerzeugenden Einrichtungen und Anlagen zur Luftumwälzung.....

* Nichtzutreffendes streichen.

Erreichte Innentemperatur°C
bei einer Außentemperatur von.....°C
Innentemperatur vor dem Einschalten der Kälteerzeugenden Anlage.....°C
Gesamtlaufzeit der Kälteerzeugenden Anlage.....h

Dauer vom Beginn der Prüfung bis zum Erreichen der mittleren Temperatur, die für das Innere des Kastens vorgeschrieben isth
Prüfung der Arbeitsweise des Thermostaten.....
Bei Beförderungsmitteln mit Kältespeichern, bestehend aus eutektischen Platten:

Laufzeit der Kälteerzeugenden Anlage bis zum Gefrieren der eutektischen Lösungh

Dauer der Aufrechterhaltung der Innentemperatur nach dem Abstellen der Anlageh

Bemerkungen:.....
.....

Aufgrund der vorstehenden Prüfergebnisse kann das Beförderungsmittel durch eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 Anhang 3 des ATP mit dem Unterscheidungszeichen für die Dauer von höchstens 3 Jahren anerkannt werden.

Ort:.....
Datum:.....

Für die Prüfung verantwortlich:
.....

MUSTER Nr. 8

Teil 3

Bestimmung der Leistungsfähigkeit der Kälteerzeugenden Anlagen von im Dienst befindlichen Beförderungsmitteln mit Kältemaschine durch Sachverständige gemäß Anlage 1 Anhang 2 Nummer 49 Buchstabe b des ATP

Der Prüfung wurde der Prüfbericht Nr. vom
..., ausgestellt durch die anerkannte Prüfstelle/
den Sachverständigen* (Name, Anschrift),
zugrunde gelegt.

Mechanische Kühleinrichtung

Typ.....

Hersteller.....

Typ, Serie/Nummer.....

Baujahr.....

Kälteleistung, vom Hersteller angegeben für eine Außentemperatur von + 30 °C

und Innentemperatur von 0 °CW

- 10 °CW

- 20 °CW

Kältemittelart und -füllmenge.....kg

Anlagen zur Luftumwälzung im Innern:

Beschreibung (Anzahl der Einrichtungen usw.).....

Leistung der elektrisch angetriebenen VentilatorenW

Luftvolumenstrom.....m³/h

Abmessungen der Luftkanäle: Querschnittm², Längem

Zustand der Kältemaschine und der Anlage zur Luftumwälzung

* Nichtzutreffendes streichen.

Erreichte Innentemperatur°C
bei einer Außentemperatur von°C
und einer relativen Laufzeit vont
Laufzeit.....h

Prüfung der Arbeitsweise des Thermostaten.....
Bemerkungen:.....
.....

Aufgrund der vorstehenden Prüfergebnisse kann das Beförderungsmittel durch eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 Anhang 3 des ATP mit dem Unterscheidungszeichen für die Dauer von höchstens 3 Jahren anerkannt werden.

Ort:.....
Datum:.....

Für die Prüfung verantwortlich:
.....

MUSTER Nr. 9

Teil 3

Bestimmung der Leistungsfähigkeit der wärmeerzeugenden Anlagen von im Dienst befindlichen Beförderungsmitteln mit Heizeinrichtung durch Sachverständige gemäß Anlage 1 Anhang 2 Nummer 49 Buchstabe c des ATP

Der Prüfung wurde der Prüfbericht Nr. vom
....., ausgestellt durch die anerkannte Prüf-
stelle/ den Sachverständigen* (Name, Anschrift),
.....
zugrunde gelegt.

Art der Heizeinrichtung:

Beschreibung.....
Hersteller.....
Typ, Serie/Nummer.....
Baujahr.....
Anbringungsort.....
Gesamte Wärmeaustauschfläche.....m²
Vom Hersteller angegebene NutzleistungkW

Anlagen zur Luftumwälzung im Innern:

Beschreibung (Anzahl der Anlagen usw.).....
Leistung der elektrisch angetriebenen VentilatorenW
Luftvolumenstrom.....m³/h
Abmessungen der Luftkanäle: Querschnittm², Längem

Zustand der Heizeinrichtung und der Anlage zur Luftumwälzung
.....
.....

* Nichtzutreffendes streichen.

Erreichte Innentemperatur°C
bei einer Außentemperatur von°C
und einer relativen Laufzeit vont
Laufzeit.....h

Prüfung der Arbeitsweise des Thermostaten.....
Bemerkungen:.....
.....

Aufgrund der vorstehenden Prüfergebnisse kann das Beförderungsmittel durch eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 Anhang 3 des ATP mit dem Unterscheidungszeichen für die Dauer von höchstens 3 Jahren anerkannt werden.

Ort:.....
Datum:.....

Für die Prüfung verantwortlich:
.....

Änderungen vom 26. August 1986
der Anlage 1 Anhang 1 des ATP-Übereinkommens

Der letzte Satz von Nummer 2 Buchstabe a soll lauten:

"Diese Anerkennung gilt für den Zeitraum von sechs Jahren."

Nummer 2 Buchstabe d soll lauten:

"Falls innerhalb des Zeitraumes von sechs Jahren von einer Serie mehr als 100 Einheiten hergestellt werden, legt die zuständige Behörde den Prozentsatz der zu prüfenden Einheiten fest."

Änderungen vom 5. Oktober 1987
der Anlage 1 des ATP-Übereinkommens

Nummer 1: Der letzte Satz soll lauten: "Die Begriffsbestimmung des k-Wertes und das für seine Ermittlung anzuwendende Verfahren sind in Anhang 2 wiedergegeben."

Anlage 1 Anhang 1

Nummer 2 Buchstabe c iii

Dieser Wortlaut wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Bei Beförderungsmitteln mit Kältemaschine, wobei das Muster

- a) ein Beförderungsmittel mit Kältemaschine ist,
- dabei müssen die Voraussetzungen nach Buchstabe e erfüllt sein;
 - muß die Nutzkälteleistung der Kältemaschine, auf die Einheit der Innenfläche bezogen, unter denselben Temperaturbedingungen gleich oder größer sein; oder

b) ein Beförderungsmittel mit Wärmedämmung ist, das zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Kältemaschine ausgerüstet werden soll, das in allen Einzelheiten vollständig (aber ohne Kältemaschine) ist und dessen Öffnung während der Bestimmung des k-Wertes mit einer Platte derselben Dicke und mit demselben Dämmmaterial wie die Frontseite abgedeckt ist,

- dabei müssen die Voraussetzungen nach i erfüllt sein;
- muß die Nutzkälteleistung der Kältemaschine, die an dem wärmegeämmten Muster angebracht wird, der Beschreibung in Anlage 1 Anhang 2, Nummer 41 entsprechen."

Anlage 1 Anhang 2

Nummer 1

Der erste Teil des ersten Satzes dieser Nummer soll lauten:

"k-Wert. Der Gesamt-Wärmedurchgangskoeffizient (k-Wert), der die Wirksamkeit der Wärmedämmung des Beförderungsmittels kennzeichnet, ergibt sich aus ..."

Nummer 41

Der letzte Satz ist zu streichen, und eine kleine Änderung ist im ersten Satz des englischen Textes durchzuführen, um klarzustellen, daß er nur bei Beförderungsmitteln mit Kältemaschine anzuwenden ist. Diese Nummer soll lauten:

- "(41) Wenn die Kältemaschine mit ihrem gesamten Zubehör für sich allein hinsichtlich der Bestimmung der bei den vorgesehenen Temperaturen nutzbaren Kälteleistung zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde geprüft worden ist, kann das Beförderungsmittel ohne jede Prüfung der Leistungsfähigkeit als Beförderungsmittel mit Kältemaschine anerkannt werden, sofern die Nutzkälteleistung der Maschine im Beharrungszustand größer ist, als das 1,75fache der Wärmeverluste durch die Wände für die angenommene Klasse."

Nummern 51 bis 59

"Verfahren für die Messung der Nutzkälteleistung W_0 einer Kältemaschine, wenn der Verdampfer frei von Eis ist.

- (51) Im Beharrungszustand entspricht die Leistungsfähigkeit der Summe des Wärmeflusses $U \cdot \Delta\theta$ ist der Wärmedurchfluß durch die Wände der Kalorimeterbox oder des Aufbaus, an dem die Kältemaschine angebracht ist, und W_f ist die Heizleistung, die in das Innere des Kastens durch die Heizeinrichtung und Lüfter eingebracht wird:

$$W_0 = W_f + U \cdot \Delta\theta$$

- (52) Die Kältemaschine ist entweder an einer Kalorimeterbox oder an einem Beförderungsmittelaufbau angebracht.

In jedem Fall wird der Gesamtwärmedurchgang bei einer mittleren Wandtemperatur vor der Bestimmung der Leistungsfähigkeit gemessen. Ein arithmetischer Korrekturfaktor wird aufgrund der Messung und der Erfahrung der Prüfstelle gebildet, um jede mittlere Wandtemperatur im

Beharrungszustand während der Bestimmung der Nutzkälteleistung zu berücksichtigen. Um höchste Genauigkeit zu erzielen, ist die Benutzung einer Kalorimeterbox vorzuziehen. Alle Messungen und Verfahren sollen so durchgeführt werden, wie in Nummer 1 bis 15 beschrieben; wenn es jedoch ausreichend ist, U direkt zu messen, wird die Größe dieses Koeffizienten durch die folgende Beziehung definiert:

$$U = \frac{W}{\Delta\theta_n}$$

W ist die Heizleistung der im Inneren aufgestellten Heizeinrichtung und der Ventilatoren;

$\Delta\theta_n$ ist die Differenz zwischen der mittleren Innentemperatur θ_i und der mittleren Außentemperatur θ_a ;

U ist der Wärmedurchgang pro Zeiteinheit und pro Grad Differenz zwischen Innen- und Außentemperatur der Kalorimeterbox oder des Beförderungsmittels, gemessen mit der angebauten Kältemaschine.

Die Kalorimeterbox oder das Beförderungsmittel wird in eine Prüfhalle gestellt. Wenn eine Kalorimeterbox benutzt wird, darf $U \cdot \Delta\theta$ höchstens 35 % größer als der gesamte Wärmedurchgang W_0 sein.

(53) Die folgende Methode kann, wenn erforderlich, sowohl für die Musterkältemaschine als auch für in Serie hergestellte Kältemaschinen angewandt werden. In diesem Fall wird die Nutzkälteleistung bestimmt durch Multi-

plikation des Massenstroms (m) des flüssigen Kältemittels mit der Differenz der Enthalpie zwischen dem Kältemitteldampf am Ausgang (h_o) und der Flüssigkeit am Eingang (h_i) der Kältemaschine. Um die Nutzkälteleistung zu erhalten, ist die von den Ventilatoren erzeugte Heizleistung W_f abzuziehen.

Die Messung von W_f ist schwierig, wenn die Ventilatoren durch einen außenliegenden Motor angetrieben werden; in diesem Fall wird die Enthalpie-Methode nicht empfohlen. Wenn die Ventilatoren durch im Inneren liegende Motoren angetrieben werden, wird die elektrische Leistung mit geeigneten Instrumenten mit einer Genauigkeit von $\pm 3 \%$ gemessen.

Die Wärmebilanz wird durch die Formel bestimmt:

$$W_o = (h_o - h_i) m - W_f$$

Geeignete Methoden sind beschrieben in den Normen ISO 971, BS 3122, DIN, NEN usw. Eine elektrische Heizeinrichtung wird in das Innere des Beförderungsmittels gestellt, um den Beharrungszustand zu erreichen.

(54) Ausrüstung mit Meßgeräten

Die Prüfstellen sind mit Meßgeräten auszurüsten, die die Messung der Größe U mit einer Genauigkeit bis $\pm 5 \%$ erlauben. Die Wärmeverluste durch Undichtigkeiten sollten nicht größer sein als 5% des gesamten Wärmedurchgangs durch die Kalorimeterbox oder durch das Beförderungsmittel. Die Messung des Kältemittelflusses muß eine Genauigkeit von $\pm 5 \%$ aufweisen. Die Kühlleistung muß mit einer Genauigkeit von $\pm 10 \%$ bestimmt werden.

Die Ausrüstung der Kalorimeterbox oder des Beförderungsmittels mit Meßinstrumenten muß den Nummern 3 und 4 entsprechen. Die folgenden Werte sind zu messen:

a) Lufttemperatur:

mindestens 4 Temperaturmeßfühler sind am Einlaß des Verdampfers gleichmäßig zu verteilen;
mindestens 4 Temperaturmeßfühler sind am Auslaß des Verdampfers gleichmäßig zu verteilen;
mindestens 4 Temperaturmeßfühler sind am Einlaß des Kondensators gleichmäßig zu verteilen;
die Temperaturmeßfühler sind gegen Strahlung zu schützen.

b) Energiebedarf

Meßgeräte für die Messung der elektrischen Energie oder des Kraftstoffbedarfs der Kältemaschine sind bereitzuhalten.

c) Drehzahl

Es sind Meßgeräte bereitzuhalten, die die Drehzahl des Kompressors und der Ventilatoren messen oder die es erlauben, diese Geschwindigkeiten zu berechnen, wenn eine direkte Messung nicht möglich ist.

d) Druck

Meßinstrumente hoher Präzision (Genauigkeit $\pm 1\%$) sind an dem Kondensator und Verdampfer sowie an dem Einlaß des Kompressors anzubringen, wenn der Verdampfer mit einem Druckregler ausgerüstet ist.

e) Wärmemenge

Der Wärmefluß durch die im Innern angebrachten Ventilatorheizeinrichtungen mit elektrischen Widerständen darf 1 W/cm^2 nicht überschreiten, die Heizgeräte sind mit einem Gehäuse mit geringer Strahlungsemission zu versehen.

(55) Prüfbedingungen

i) Außerhalb der Kalorimeterbox (oder des Beförderungsmittels): die Lufttemperatur am Einlaß des Kondensators muß auf $30 \text{ }^\circ\text{C} \pm 0,5 \text{ }^\circ\text{C}$ gehalten werden.

ii) Im Innern der Kalorimeterbox (oder des Beförderungsmittels): Dort müssen je nach den Markmalen der Kältemaschine drei Temperaturniveaus zwischen $- 25 \text{ }^\circ\text{C}$ und $+ 12 \text{ }^\circ\text{C}$ vorgesehen sein, wobei ein Temperaturniveau mit einer Toleranz von $\pm 1 \text{ }^\circ\text{C}$ dem Mindestwert entspricht, der für die vom Hersteller beantragte Klasse vorgeschrieben ist.

Die mittlere Innentemperatur ist innerhalb einer Toleranz von $\pm 0,5 \text{ }^\circ\text{C}$ zu halten. Während der Messung der Kühlleistung ist die Wärme, die in die Kalorimeterbox (oder dem Beförderungsmittel) eingebracht wird, auf einem konstanten Wert mit einer Abweichung von $\pm 1 \%$ zu halten.

(56) Prüfverfahren

Die Prüfung teilt sich in zwei Hauptteile: die Abkühlphase und die Bestimmung der Nutzkälteleistung bei drei Temperaturniveaus in steigender Reihenfolge.

- a) Während der Abkühlphase muß die Anfangstemperatur der Kalorimeterbox oder des Beförderungsmittels in einem Bereich von ± 3 °C der genannten Umgebungstemperatur entsprechen. Die Temperatur ist dann auf - 25 °C (oder auf die niedrigste Temperatur der Klasse) abzusenken.
- b) Bestimmung der Nutzkälteleistung bei jeder Innentemperatur.

Eine erste Prüfung ist während mindestens 4 Stunden bei jedem Temperaturniveau und unter Kontrolle des Thermostats (der Kältemaschine) durchzuführen, um die Wärmeübertragung zwischen dem Inneren und Äußeren der Kalorimeterbox oder des Beförderungsmittels zu stabilisieren.

Eine zweite Prüfung ist durchzuführen bei abgeschaltetem Thermostat, um die maximale Kälteleistung zu bestimmen, während die Heizleistung der inneren Heizeinrichtung Gleichgewichtsbedingungen bei jedem in Nummer 55 angegebenen Temperaturniveau herstellt.

Die Dauer der zweiten Prüfung darf nicht weniger als 4 Stunden betragen.

Vor dem Wechsel von einem Temperaturniveau zum anderen ist die Box oder die Kältemaschine manuell abzutauen.

Kann die Kältemaschine durch mehr als eine Energieart angetrieben werden, sind die Prüfungen für jede einzelne zu wiederholen.

Wird der Kompressor durch den Fahrzeugmotor angetrieben, ist die Prüfung mit der geringsten Drehzahl und der vom Hersteller angegebenen Nenndrehzahl des Kompressors durchzuführen.

Dasselbe Verfahren ist für die in Nummer 53 beschriebene Enthalpie-Methode anzuschließen; in diesem Fall ist aber die von der Heizeinrichtung abgegebene Wärmeleistung bei jedem Temperaturniveau zu messen.

(57) Vorsichtsmaßnahmen

Werden die Prüfungen der Nutzkälteleistung bei abgeschaltetem Thermostat der Kältemaschine durchgeführt, müssen die folgenden Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden:

Hat die Kältemaschine ein Heißgas-Bypass-System, muß dieses während der Prüfung außer Betrieb sein.

Bei Kältemaschinen mit automatischer Zylindersteuerung (um die Kühleistung an die verfügbare Leistung des Motors anzupassen) muß die Prüfung mit der Anzahl der Zylinder durchgeführt werden, die für die Temperatur angemessen ist.

(58) Kontrollen

Die Richtigkeit folgender Punkte ist zu bestätigen, und die benutzten Verfahren sind im Prüfbericht anzugeben:

- i) Das Abtausystem und der Thermostat funktionieren einwandfrei.

ii) Die Luftumwälzung entspricht den Angaben des Herstellers.

iii) Das für die Prüfung verwandte Kältemittel entspricht den Angaben des Herstellers.

(59) Prüfberichte

Ein Prüfbericht ist nach Muster Nr. 10 zu erstellen."

IV. Das Muster Nr. 10 des Prüfberichts ist wie folgt der Anlage 1 Anhang 2 anzufügen:

MUSTER Nr. 10

Prüfbericht,

erstellt entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens
über internationale Beförderungen leicht verderblicher
Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)

Prüfbericht Nr.

Bestimmung der nutzbaren Kälteleistung einer Kältemaschine
gemäß Anlage 1 Anhang 2 Nummern 51 bis 59 des ATP

Anerkannte Prüfstelle:

Name.....

Anschrift.....

Kältemaschine vorgeführt durch.....

.....

a) Technische Daten der Einheit:

Herstellungsdatum:Fabrikmarke:

Typ:Seriennummer:

Antriebsart¹

unabhängig/abhängig

abnehmbar/nicht abnehmbar

Kompaktgerät/Splitgerät

Beschreibung:

.....

.....

.....

Kompressor

Fabrikmarke:Typ:
Zahl der Zylinder:Hubraum:
Nennndrehzahl:U/min

Art des Antriebs¹: Elektromotor, separater Verbrennungsmo-
tor, Fahrzeugmotor, mittels Fahrzeugbe-
wegung

Kompressorantrieb: (siehe Fußnoten 1 und 2)

Elektrisch:

Fabrikmarke:Typ:
Leistung:kW beiU/min
Versorgungsspannung:V
Frequenz:Hz

Verbrennungsmotor:

Fabrikmarke...:Typ:
Anzahl der Zylinder:Hubraum:
Leistung:kW beiU/min Kraftstoff:

Hydraulischer Motor:

Fabrikmarke:Typ:
Art des Antriebs:

Wechselstrommotor:

Fabrikmarke:Typ:
Drehzahl
Nennndrehzahl, vom Hersteller angegeben:U/min
Mindestdrehzahl:U/min

Kältemittel

Wärmetauscher		Kondensator	Verdampfer
Fabrikmarke, Typ			
Anzahl der Rohre			
Lamellenabstand (mm) ²			
Art und Durchmesser der Rohre (mm) ²			
Von der Luft berührte Wärmetauscherfläche (m ²) ²			
Vom Kältemittel berührte Wärmetauscherfläche (m ²)			
L ü f t e r	Anzahl		
	Anzahl der Lüfterflügel		
	Durchmesser (mm)		
	Gesamt-Nennleistung (W) ² ³		
	Luftvolumenstrom (m ³ /h) bei einem Druck von Pa ²		
	Antriebsart		

Expansionsventil: FabrikmarkeTyp
 einstellbar:nicht einstellbar
 Abtaueinrichtung:
 Regeleinrichtung:

Ergebnisse der Messungen und Kälteteilleistung

(c) Mittlere Temperatur am Kondensatoreintritt (°C)

[illegible]

b) Prüfverfahren und Ergebnisse

Prüfverfahren: Wärmeausgleichsverfahren/Enthalpie-Differenz-Verfahren¹

In einer Kalorimeterbox mit der mittleren Oberfläche

= m²

gemessener Wert des U-Koeffizienten eines Kastens mit eingebauter KältemaschineW/K, bei der mittleren Wandtemperatur von °C.

In einem Beförderungsmittel:

gemessener Wert des U-Koeffizienten eines Beförderungsmittels mit eingebauter KältemaschineW/K, bei der mittleren Wandtemperatur von °C.

Verfahren, das zur Korrektur des U-Koeffizienten des Kastens als Funktion der mittleren Wandtemperatur des Kastens benutzt wurde:

.....
.....
.....

Größter Fehler der Bestimmung

des U-Koeffizienten des Kastens

der Kälteleistung der Kältemaschine

c) Kontrollen

Temperaturregelung:

Einstellung:Abweichung:°C

Wirksamkeit der Abtaueinrichtung:

zufriedenstellend/nicht zufriedenstellend¹

Luftvolumenstrom am Auslaß des Verdampfers:

gemessener Wertm³/h

bei einem Druck vonPa

Wurde dem Verdampfer Wärme zugeführt, um den Thermostat zwischen 0 °C und 12 °C einzustellen: Ja/Nein.¹

d) Bemerkungen:

.....
.....
.....

Ort, Datum:

.....

Prüfingenieur

-
- ¹ Nichtzutreffendes streichen
 - ² Vom Hersteller angegebener Wert
 - ³ Falls zutreffend
 - ⁴ Nur Enthalpie-Differenz-Methode

Änderungen vom 27. Juni 1989
der Anlage 2 des ATP-Übereinkommens

Die Anlage 2 des Übereinkommens ist durch den folgenden Text zu ersetzen:

"Anlage 2

Auswahl der besonderen Beförderungsmittel und Temperaturbedingungen, die bei der Beförderung von tiefgefrorenen und gefrorenen Lebensmitteln zu beachten sind.

1. Für die Beförderung der nachstehend genannten tiefgefrorenen und gefrorenen Lebensmittel sind die Beförderungsmittel so auszuwählen und zu verwenden, daß während der Beförderung die höchste Temperatur der Lebensmittel an jeder Stelle der Ladung den angegebenen Wert nicht überschreitet.
2. Entsprechend muß die Temperatur der Lebensmittel an jeder Stelle der Ladung während des Beladens, der Beförderung und des Entladens auf oder unter dem angegebenen Wert liegen.
3. Wenn es notwendig ist, das Beförderungsmittel z. B. für Kontrollzwecke zu öffnen, muß sichergestellt werden, daß die Lebensmittel nicht Verfahren oder Bedingungen ausgesetzt werden, die den Zielen dieser Anlage und denen des internationalen Übereinkommens über die Harmonisierung der Grenzkontrollen von Gütern widersprechen.
4. Während bestimmter Vorgänge, wie die Enteisung des Verdampfers von Beförderungsmitteln mit Kältemaschine, darf ein kurzes Ansteigen der Temperatur um höchstens 3 °C über den angegebenen Wert an der Oberfläche der Lebensmittel

bei einem Teil der Ladung, z. B. in der Nähe des Verdampfers, zugelassen werden.

Speiseeis - 20 °C

Fisch, gefroren oder tiefgefroren,
Fischerzeugnisse, Weichtiere, Krustentiere
und alle anderen Lebensmittel, tiefgefroren - 18 °C

Alle anderen Lebensmittel, gefroren
(außer Butter) - 12 °C

Butter - 10 °C

Folgende Lebensmittel, tiefgefroren oder gefroren, die zur sofortigen Weiterverarbeitung am Zielort bestimmt sind:¹

Butter,
Fruchtsaftkonzentrate

Bemerkung

¹ Bei den angeführten tiefgefrorenen und gefrorenen Lebensmitteln darf, wenn sie zur sofortigen Weiterverarbeitung am Bestimmungsort vorgesehen sind, ein allmählicher Anstieg der Temperatur während der Beförderung so weit zugelassen werden, daß ihre Temperatur am Ziel nicht höher ist als die vom Versender verlangte und im Beförderungsvertrag angegebene. Diese Temperatur darf nicht höher sein als die höchste Temperatur, die für dasselbe Lebensmittel in gekühltem Zustand gemäß Anlage 3 zugelassen ist. Die Beförderungsunterlagen sollen die Bezeichnung des Lebensmittels enthalten, sowie die Angaben, ob es tiefgefroren oder gefroren ist und daß es am Bestimmungsort sofort weiterverarbeitet wird.

Diese Beförderungen müssen mit ATP-zugelassenen Beförderungsmitteln durchgeführt werden, ohne daß die Kühl- bzw. Heizeinrichtung benutzt wird, um die Temperatur der Lebensmittel ansteigen zu lassen."

**Änderungen vom 14. August 1989
der Anlage 1 des ATP-Übereinkommens**

Der dritte Absatz von Nummer 1 soll lauten:

- "I₂ = Beförderungsmittel mit verstärkter Wärmedämmung, gekennzeichnet durch
- einen k-Wert gleich oder kleiner als 0,4 W/m² °C
 - eine Wanddicke von mindestens 45 mm bei Beförderungsmitteln mit einer Breite von über 2,50 m.

Die zweite Bedingung wird jedoch nicht gefordert bei Beförderungsmitteln, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderung entworfen und innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach diesem Tag hergestellt worden sind."

Änderungen vom 29. September 1989
der Anlage 1 des ATP-Übereinkommens

1. Prüfbericht Muster Nr. 1 B

Die folgende Zeile ist zu streichen:

"Mittlere Oberfläche jeder Kammer $S_M = \sqrt{S_{in} \cdot S_{en}}$ m²"

2. Prüfbericht Muster Nr. 2 B

Die Formel unter Buchstabe b ist zu ersetzen durch:

$$S = \sqrt{S_i \cdot S_e}$$

3. Bei allen Prüfberichten zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit der Kühl- oder Heizeinrichtung (Kältespeicher, Kältemaschine, Heizanlage)

ist in Prüfbericht Muster Nr. 1 A nach der Zeile

"Zusatzeinrichtungen: '.....' anzufügen die Zeile

"Gesamtwärmedurchgangskoeffizient k = W/m²K".

4. Prüfbericht Muster Nr. 5

Nach "Antriebsart elektrisch/Verbrennungsmotor/hydraulisch" "

ist anzufügen:

"Beschreibung"

"Marke Typ Leistung kW bei U/min".

Nach "Kondensator" und "Verdampfer" ist anzufügen:

Antriebsmotor der Ventilatoren:

Marke ... Typ ... Anzahl ... Leistung ... kW

bei U/min."

Änderungen vom 12. März 1990

der Anlage 1 Anhänge 1 und 2 des ATP-Übereinkommens

Anlage 1 Anhang 1 Nummer 1 soll lauten:

- "(1) Die Übereinstimmung mit den in dieser Anlage vorgeschriebenen Normen ist zu prüfen:
- a) vor der Indienststellung des Beförderungsmittels,
 - b) wiederkehrend, mindestens jedoch alle sechs Jahre,
 - c) wenn die zuständige Behörde es verlangt.

Außer den in den Nummern 29 und 49 des Anhangs 2 vorgesehenen Fällen sind die Prüfungen in den Prüfstellen durchzuführen, die von der zuständigen Behörde des Staates bestimmt oder anerkannt sind, in dem das Beförderungsmittel zugelassen oder registriert ist, es sei denn, daß bereits eine Prüfung nach Buchstabe a an dem Beförderungsmittel selbst oder an dem zugehörigen Prototyp in einer Prüfstelle durchgeführt worden ist, die von der zuständigen Behörde des Staates bestimmt oder anerkannt ist, in dem das Beförderungsmittel hergestellt worden ist.

Nummer 4 soll lauten:

- (4) Eine Übereinstimmung mit den Normen wird auf einem Vordruck nach dem in Anhang 3 wiedergegebenen Muster von der zuständigen Behörde des Staates bescheinigt, in dem das Beförderungsmittel zugelassen oder registriert wird. Wenn ein Beförderungsmittel in einen anderen Staat, der Vertragspartei des ATP ist, verbracht wird, sind die folgenden Dokumente mitzuliefern, damit die zuständige Behörde des Staates, in dem das Beförderungsmittel zugelassen oder registriert wird, eine ATP-Bescheinigung ausstellt:

- a) in allen Fällen der Prüfbericht des Beförderungsmittels selbst oder des typgeprüften Musters, wenn es sich um ein in Serie hergestelltes Beförderungsmittel handelt;
- b) in allen Fällen die ATP-Bescheinigung, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes oder bei im Dienst befindlichen Beförderungsmitteln von der zuständigen Behörde des Landes, in dem das Beförderungsmittel zugelassen wird. Diese Bescheinigung gilt - wenn erforderlich - als provisorische Bescheinigung mit einer Gültigkeit von drei Monaten;
- c) im Fall von in Serie hergestellten Beförderungsmitteln muß die technische Beschreibung des zugelassenen Beförderungsmittels die gleichen Angaben enthalten wie die Seiten des Prüfberichts, die das Beförderungsmittel betreffen.

Wenn das Beförderungsmittel nach seiner Indienststellung in einen anderen Staat verbracht wird, kann es einer Sichtprüfung unterzogen werden, um seine Identität zu bestätigen, bevor die zuständige Behörde des Staates, in dem es zugelassen werden soll, eine Übereinstimmung bescheinigt. Die Bescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Fotokopie derselben ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der mit der Kontrolle beauftragten Institution vorzuzeigen. Ist jedoch das im Anhang 3 abgebildete Zulassungsschild an dem Beförderungsmittel angebracht, so gilt dieses Schild als ATP-Bescheinigung. Das Zulassungsschild ist zu entfernen, sobald das Beförderungsmittel nicht mehr den in dieser Anlage festgelegten Normen entspricht. Kann ein Beförderungsmittel nur aufgrund der Übergangsbestimmungen nach

Nummer 5 der Anlage 1 in eine Gruppe oder Klasse eingereiht werden, so ist die Gültigkeit der Bescheinigung auf den in diesen Übergangsbestimmungen vorgesehenen Zeitraum zu beschränken."

Anlage 1 Anhang 2

Abänderungen einiger Prüfberichte abdruckt im Dokument
E/ECE/810-E/ECE/Trans/563/Amend.1/Rev.1, über die auf der 53.
Sitzung der Arbeitsgruppe Einvernehmen erzielt wurde.

Muster Nr. 1 A und Muster Nr. 1 B

5. Zeile des Haupttextes:

Statt "Seriennummer" soll es heißen "Registrierungsnummer".

Muster Nr. 3

Die Überschrift des Teils 2 soll heißen:

"Prüfung der Wirksamkeit der Wärmedämmung von im Dienst be-
findlichen Beförderungsmitteln gemäß Anlage 1 Anhang 2 Nummer
29 des ATP durch Sachverständige".

Nach dem Wort "Prüfstelle" in der zweiten Zeile des Haupttex-
tes dieses Abschnitts ist das Wort "/Sachverständiger" einzu-
fügen.

Muster Nr. 4 A und alle folgenden Muster

Statt "Typ, Serie/Nummer" ist zu setzen "Typ, Seriennummer".

Muster Nr. 4 B

Nach "latente Wärme bei Gefriertemperatur, vom Hersteller an-
gegeben" soll es heißen "...kJ/kg.....°C".

Im letzten Punkt unter "Kälteerzeugende Anlage" soll es hei-
ßen:

"Vom Hersteller angegebene Gesamtkältekapazität, bezogen auf die Gefriertemperatur von kJ..... bis°C."

Muster Nr. 4 C, 5 und 6

In der Überschrift soll es statt "Prüfung" "Bestimmung" heißen.

Muster Nr. 4 B und 5

Nach "automatische Vorrichtung" ist zu ergänzen:

"Marke Typ"

Muster Nr. 5

Nach dem Haupttext ist eine neue Zeile einzufügen:

"Bemerkungen:"

Muster Nr. 7

Deutscher Text unverändert.

Muster Nr. 8

Unter "mechanische Kühleinrichtung" in der ersten Zeile ist "Typ" zu streichen.

Statt "Kälteleistung, vom Hersteller angegeben" soll es heißen:

"Wirksame Kälteleistung...".

Änderungen vom 30. August 1991
der Anlage 1 Anhang 2 des ATP-Übereinkommens

Anlage 1 Anhang 2

Nummer 52:

Am Ende ist anzufügen:

"Die Kalorimeterbox oder das besondere Beförderungsmittel muß mit verstärkter Wärmedämmung ausgerüstet sein."

Nummer 55:

Anzufügen ist:

"Zur Prüfung einer Kältemaschine hat der Hersteller nachfolgend aufgeführte Beschreibungen der zu prüfenden Einheit vorzulegen:

- eine technische Beschreibung mit Angabe der Parameter, die für den Betrieb der Einheit am wichtigsten sind und die den zulässigen Bereich kennzeichnen, die Kenngrößen der in Serie hergestellten geprüften Kältemaschine und
- die Angabe, welche Antriebsmaschine(n) während der Prüfung zu verwenden ist (sind)."

Nummer 59 ist zu ersetzen durch:

"(59) Die Kühlkapazität für ATP-Zwecke ist die, die sich auf die mittlere Innentemperatur bezieht, die von den in Nummer 3 beschriebenen Meßfühlern bestimmt wird und nicht die, die von den am Ein- oder Auslaß des Verdampfers angebrachten Meßfühlern bestimmt wird."

Nummer 60: frühere Nummer 59.

Änderungen vom 15. Juni 1992
der Anlage 1 Anhang 2 des ATP-Übereinkommens

Nummer 12:

Am Ende ist anzufügen:

"Elektrische Leitungsverluste zwischen dem Meßinstrument für die Wärmezuführung und dem geprüften Kasten sind durch Messungen oder Berechnungen zu ermitteln und von der gesamten zugeführten Wärmemenge abzuziehen."

Nummer 27:

Dritte Zeile; nach "± 10 % zu bestimmen" ist zu ergänzen:

"von ± 10 %, wenn die Methode der Innenkühlung, und von ± 5 %, wenn die Methode der Innenheizung angewandt wird, zu bestimmen."

Änderungen vom 30. Dezember 1994
der Anlage 1 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 des
ATP-Übereinkommens

Für den Gesamt-Wärmedurchgangskoeffizienten (k-Koeffizient)
gelten die folgenden neuen Werte:

- 0,40 W/m².k
- 0,70 W/m².k

der Anlage 1 Anhang 2 des ATP-Übereinkommens

Ziffer 49: Der neue Titel der Ziffer 49 Buchstabe a lautet:

"Beförderungsmittel mit Kältespeicher außer Beförderungsmittel
mit eingebauten eutektischen Platten."

Begründung

I. Allgemeines

Das ECE-"Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind" vom 1. September 1970 (ATP) wurde am 4. Februar 1971 von der Bundesrepublik Deutschland in Genf unterzeichnet. Das ATP ist ein überwiegend technisches Regelwerk, das Anforderungen an die wärmegeprägten Beförderungsmittel und ihre Kühl- bzw. Heizanlagen festlegt. Durch Gesetz vom 26. April 1974 (BGBl. 1974 II S. 565) wurde das ATP-Übereinkommen ratifiziert.

Durch Gesetz vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672) wurden die inzwischen in Genf unter den ECE-Vertragsparteien beschlossenen Änderungen des ATP-Vertrags-textes in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. Die Neufassung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens wurde im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht (BGBl. 1988 II S. 865).

Das ATP-Übereinkommen von 1970 bedarf der Anpassung an die inzwischen stattgefundene technische Entwicklung (z. B. Änderung der Prüfvorschriften für die besonderen Beförderungsmittel und Kühlanlagen, Ergänzung der Anforderungen an die Kältespeicheranlagen, Änderungen der Temperaturbestimmungen für den Transport gefrorener und tiefgefrorener Lebensmittel).

Auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672) ist das Bundesministerium für Verkehr ermächtigt, die jeweils in der Bundesrepublik Deutschland umzusetzenden Änderungen des Übereinkommens und, sofern erforderlich, den Wortlaut der Anlagen 1 und 3 im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Infolge der umfangreichen Änderungen in Anlage 1 ist der Text aus sich selbst heraus nicht mehr verständlich. Daher ist eine zusammenhängende Bekanntmachung des Wortlautes von Anhang 1 des ATP geboten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672) ist das Bundesministerium für Verkehr ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (zuständig jetzt: Bundesministerium für Gesundheit) mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen über angenommene Änderungen des Übereinkommens und seiner Anlagen zu erlassen.

Das Zustimmungserfordernis des Bundesrates ergibt sich aus Artikel 2 Abs. 1 des ATP-Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672).

Sämtliche Änderungen der Anlagen 1 und 2 des ATP-Übereinkommens gelten inzwischen durch Fristablauf (längstens 1 Jahr und 9 Monate) als angenommen gemäß Artikel 18 Abs. 2 und 5 des ATP. Sie werden mit der vorliegenden Änderungsverordnung zum ATP-Übereinkommen innerstaatlich in Kraft gesetzt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

DENKSCHRIFT

Zu den Änderungen vom 11. November 1985

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die der besseren Übersichtlichkeit und der Erhöhung der Effektivität der ATP-Prüfungen dienen sollen. Zum Teil werden neue Prüfmuster eingeführt, die größere sachliche Differenzierungen der ATP-Prüfungen möglich machen. So wurde zwischen Erst-ATP-Prüfung und Wiederholungsprüfungen differenziert. Ebenso wurde die Unterscheidung zwischen den verschiedenen einzubauenden Kühleinrichtungen getroffen.

Zu den Änderungen vom 26. August 1986

Die Gültigkeitsdauer der Typprüfungen wurden von 3 auf 6 Jahre verlängert. Sinn und Zweck der Typprüfungen ist, daß nach 100 Produktionseinheiten geprüft wird, ob die Qualität der Bauserie noch gewahrt ist. Bei lediglich 3 Jahren Gültigkeitsdauer der Typprüfung wurden die gemäß Ziffer 2 d der Anlage 1, Anhang 1 des ATP erforderlichen 100 Einheiten von nur sehr wenigen Kühlaufbauherstellern erreicht. Viele Hersteller mußten daher nach drei Jahren eine völlig neue Typprüfung vornehmen lassen, anstatt der vereinfachten Serienprüfung der hundertsten Einheit.

Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Typprüfungen wurde dieses unwirtschaftliche Ergebnis vermieden.

Zu den Änderungen vom 5. Oktober 1987

Diese Änderungen dienen im wesentlichen der separaten Bestimmung der Nutzkälteleistung im Rahmen der ATP-Prüfung. Um den Kühlaufbau auch ohne Kältemaschine testen zu können, mußten die anzuwendenden Bestimmungen über das Prüfverfahren entsprechend geändert werden.

Begründung für die Einführung der separaten Prüfung der Nutzkälteleistung ist die Möglichkeit der erheblichen Reduzierung von technischem Aufwand und Kosten. Das Ziel des ATP, eine einheitliche Kühlkette durch Gewährleistung technisch einwandfreier Beförderungsmittel für den Transport gefrorener und tiefgefrorener Lebensmittel zu ermöglichen, wird hierbei gewahrt.

Zu den Änderungen vom 27. Juni 1989

Die Anlage 2 des ATP regelt die Forderung von Mindesttemperaturen für bestimmte leichtverderbliche Lebensmittel zur Gewährleistung einer durchgehenden Kühlkette. Durch die Regelungen zu Anlage 2 des ATP-Übereinkommens wird eine Angleichung der ATP-Mindesttemperaturen an die Regelungen der EU erreicht.

Wesentlich war hier auch, daß für gefrorene und tiefgefrorene Butter sowie Fruchtsaftkonzentrate während des Transportes ein Temperaturanstieg zulässig ist, wenn sie zur sofortigen Weiterverarbeitung am Zielort bestimmt sind.

Zu den Änderungen vom 14. August 1989

Die Änderungen sehen für Beförderungsmittel mit verstärkter Wärmedämmung und einer Breite von über 2,50 m die Festlegung einer Seitenwand-Dicke von mindestens 45 mm vor.

Mit dieser Regelung wurde eine Angleichung an die Bestimmungen an die EG-Richtlinie 85/3/EWG vom 19. Dezember 1984 (ABl. vom 3. Januar 1985; Nr. L 2, Seite 14: Richtlinie des Rates über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge), die u. a. die maximale Kühlfahrzeugbreite von 2,60 m vorsieht, erreicht.

In dieser Richtlinie war die Definition von "dickwandigen Kühlfahrzeugen" enthalten, die die Wanddicke von 45 mm vorsah.

Zu den Änderungen vom 29. September 1989

Einzelne Formulierungen der 1987 neugefaßten Prüfberichts-Muster wurden aus Gründen der Klarstellung und der Rechtssicherheit geändert.

Diese weitgehend redaktionellen Änderungen sind z. T. auch auf Anregung der Prüftechniker erfolgt.

Zu den Änderungen vom 12. März 1990

Gegenstand der geänderten Regelung in Anlage 1, Anhang 1, Nummern 1 und 4 des ATP ist die grundsätzliche Anerkennung einer ausländischen Typprüfung mit dem dazugehörigen Verfahren.

Die die Prüfmuster betreffenden Änderungen zu Anlage 1, Anhang 2 des ATP stellen z. T. rein redaktionelle Änderungen dar. Ein Teil der Formulierungsänderungen ist aus technischer Sicht aus Gründen der Klarstellung erfolgt.

495/95

Zu den Änderungen vom 30. August 1991

Die Änderungen zu Anlage 1, Anhang 2, Nummer 52 des ATP sollen gewährleisten, daß Temperaturschwankungen keine Auswirkung auf die Leistungsmessungen haben. Durch die Verstärkung der Wärmedämmung entsteht eine gewisse Trägheit der Prü fzelle, die angestrebt ist.

Im übrigen erfolgt eine Ergänzung der technischen Daten, z. B. bei Nummer 55 zur besseren Identifikationsmöglichkeit des Kühlaufbaus.

Die Änderungen zu Nummer 59 dienen der Vereinheitlichung der Prüfverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten. Bis zu der klarstellenden Regelung gab es Unklarheiten, nach welchem Verfahren die Temperaturmessung zu erfolgen hat. Dadurch waren die Messungen nicht vergleichbar.

Zu den Änderungen vom 15. Juni 1992

Die Änderungen zu Anlage 1, Anhang 2, Nummer 12 und 27 des ATP betreffen Regelungen zur Prüfung von wärme gedämmten Kühlaufbauten zur Erhöhung der Meßgenauigkeit bei ATP-Prüfungen insbesondere bei der Ermittlung des K-Wertes.

Maßgeblich waren hier die Ergebnisse von Vergleichen betreffend Messungen des K-Wertes in 11 europäischen Prüfstellen. Diese Studie hatte das International Institute of Refrigeration (IIR) der Arbeitsgruppe WP 11 übermittelt.

Zu den Änderungen vom 30. Dezember 1994

Durch die genauere Festlegung des Wertes der in Anlage 1, Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 genannten K-Koeffizienten werden Ungenauigkeiten vermieden, die aufgrund der Möglichkeit, die Meßwerte abzurunden, gegeben waren.

Die Einschränkung in der Überschrift der Ziffer 49 (a) des Anhangs 2 in Anlage 1 präzisiert den Gegenstand der Regelung. Sie erfolgt auf Vorschlag des International Institute of Refrigeration (IIR).

22.09.95**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP-Übereinkommen)

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.